



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

16. Jahrgang

Potsdam, den 30. März 2005

Nummer 12

| Inhalt | Seite |
|--|-------|
| | |
| Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz | |
| Veröffentlichung der nach § 3 Abs. 8 der Bioabfallverordnung bestimmten Untersuchungsstellen . . . | 462 |
| Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Bekanntmachung der Erhaltungsziele nach § 26 b Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes und zur Bewirtschaftung des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes „Binnendünenkomplex Woschkow“ | 462 |
| | |
| Ministerium für Wirtschaft | |
| Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg zur Förderung der Konversion im Land Brandenburg | 468 |
| | |
| Studentenwerk Potsdam | |
| Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Studentenwerkes Potsdam | 471 |
| | |
| Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 12/2005 | |

**Veröffentlichung der nach § 3 Abs. 8
der Bioabfallverordnung bestimmten
Untersuchungsstellen**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz
Vom 8. März 2005

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung hat die im Land Brandenburg nach § 3 Abs. 8 der Bioabfallverordnung anerkannten Untersuchungseinrichtungen bestimmt.

Anerkannte Untersuchungseinrichtungen sind:

- GLI Gesellschaft für Labor- und Ingenieurdienstleistungen Prignitz mbH, Zur Karthäne 8, 19322 Wittenberge und
- Institut für Bioanalytik, Umwelt-Toxikologie und Biotechnologie Halle GmbH, Schiepziger Str. 59, 06120 Halle-Lettin.

**Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz
zur Bekanntmachung der Erhaltungsziele
nach § 26 b Abs. 3 des Brandenburgischen
Naturschutzgesetzes und zur Bewirtschaftung
des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes
„Binnendünenkomplex Woschkow“**

Vom 17. Februar 2005

Dieser Erlass regelt auf der Grundlage des § 26 b Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42) - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie). Er legt die unter Nummer 4 genannten Erhaltungsziele fest sowie die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen und deren Umsetzungsinstrumente in Anlage 2. Die Umsetzung ist durch die zuständigen Behörden zu gewährleisten.

1 Bewirtschaftungsgegenstand

Die in Anlage 1 (Übersichtsskizze) näher bezeichnete Fläche im Landkreis Oberspreewald-Lausitz wurde als Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) mit der Bezeichnung „Binnendünenkomplex Woschkow“ und den Gebietsnummern DE-4350-302 und DE-4350-303 in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung der Europäischen Kommission aufgenommen. Das Gebiet hat eine Größe von rund 118 Hektar und umfasst Flächen in folgenden Fluren:

| Gemeinde: | Gemarkung: | Flur: |
|-------------|-------------|----------|
| Großräschen | Woschkow | 1, 2, 3; |
| | Großräschen | 1; |
| Altdöbern | Altdöbern | 5. |

Die Grenze des FFH-Gebietes ist in der Übersichtsskizze (Anlage 1), in der Biotoptypenkarte im Maßstab 1 : 10.000, der Karte der FFH-Lebensraumtypen (LRT) im Maßstab 1 : 10.000 und der Zielkarte im Maßstab 1 : 10.000 sowie in Flurkarten eingezeichnet. Als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Maßgeblich ist die Abgrenzung in den Flurkarten. Diese Karten sind mit einer Flurstücksliste beim Landesumweltamt in Potsdam, beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz als untere Naturschutzbehörde, beim Amt für Forstwirtschaft Doberlug-Kirchhain, bei der Stadtverwaltung Großräschen und bei der Amtsverwaltung Altdöbern einsehbar.

2 Beschreibung des FFH-Gebietes

Das Gebiet gehört zum Lausitzer Grenzwall und liegt zwischen Altdöbern und Großräschen. Die Dünen mit den offenen Grasflächen sind postglazialen Ursprungs. Im Westen verläuft die Grenze entlang der Landstraße Großräschen - Chransdorf, folgt dann der Kohlebahn Greifenhain in östlicher Richtung, weiter in nördlicher Richtung entlang der Landstraße Großräschen - Altdöbern. Die nördliche Grenze wird durch Aufhiebe kenntlich gemacht, damit entsteht im Norden eine Grenzschnaise.

Im Osten folgt die Grenze überwiegend dem Weg „Lange Stange“ in Richtung Woschkow.

Die südliche Grenze verläuft entlang eines Weges an der ehemaligen Grubenbahn, schwenkt dann nach Süden und erreicht die Verbindungsstraße Ortslage Woschkow - Landstraße Großräschen - Altdöbern. Sie quert die Landstraße am Chausseehaus, verläuft westlich der Bahnstrecke nach Süden, schwenkt dann wieder nach Westen und verläuft entlang eines Waldweges zum Ausgangspunkt. Das Gebiet gehörte teilweise zum Grubenvorfeld des Tagebaues Greifenhain. Die Binnendüne wird durch mehrere Schneisen und Trassen durchschnitten. Die Artenvielfalt der Bodenflora ist durch die Nutzung entstanden.

Die Flächen mit naturnahen Kiefernwäldern, vorwiegend Kiefern-Altbaumbestände (u. a. pyrolaceenreicher Beerkraut-Kiefernwald), sind gemäß § 32 BbgNatSchG geschützt. Sie sind das Ergebnis einer seit circa 130 Jahren praktizierten extensiven forstlichen Bewirtschaftung.

3 Beschreibung, Bewertung und ökologische Erfordernisse der Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista*

LRT-Nr. 2310, Größe circa 15 Hektar, überwiegend Erhaltungszustand B

Die Sandheiden befinden sich überwiegend im östlichen Teil und auf der 110-Kilovolt-Trasse. Der Zustand ist als „gut“ zu bezeichnen. Der Gehölzanteil von *Pinus sylvestris* und *Betula pendula* beträgt weniger als 5 Prozent. Die Entnahme der Ge-

hölze sollte in einem Turnus von fünf bis maximal acht Jahren erfolgen.

Trockene, kalkreiche Sandrasen

LRT-Nr. 6120, Größe 0,66 Hektar, Erhaltungszustand B

Diese trockenen, kalkreichen Sandrasen sind nur punktuell, mit Ausnahme eines flächigen Vorkommens auf der 110-Kilovolt-Leitungstrasse, vorhanden.

Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis (Dünen im Binnenland)

LRT-Nr. 2330, Größe circa 8 Hektar, Erhaltungszustand B circa 1,7 Hektar und C circa 6,2 Hektar

Die Flächen in hervorragendem und gutem Erhaltungszustand befinden sich größtenteils auf der Trasse der 110-Kilovolt-Leitung im westlich gelegenen Teil des Gebietes, eine kleine Fläche dieses Lebensraumtyps befindet sich südlich der Grubenbahn zwischen der Bahnlinie Großräschen - Finsterwalde und der Straße nach Altdöbern.

Die Flächen in durchschnittlichem beziehungsweise beschränktem Erhaltungszustand befinden sich ausschließlich im Osten des FFH-Gebietes. Dieser Bereich wurde durch den Abbau der Grubenbahn stärker beeinträchtigt. Teilbereiche wurden mit Kiefer aufgeforstet. Durch Aufwuchs von Kiefern ist bereits ein Beschirmungsgrad von 70 Prozent entstanden, zur Entwicklung des Vorkommens ist eine komplette Entnahme der Solitärgehölze erforderlich. Gegebenenfalls sollte diese Fläche zur besseren Verjüngung von *Calluna vulgaris* geplaggt werden.

Die Dünenkörper sind baum- und strauchfrei zu halten.

Die Trockenheiden sind kontinuierlich baumfrei zu halten. Die Notwendigkeit von Beweidung als Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahme sollte geprüft werden.

Erhaltungszustand A - hervorragender Erhaltungszustand
 B - guter Erhaltungszustand
 C - durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand

4 Erhaltungsziele

Ziel ist die Erhaltung der

- trockenen Sandheiden mit *Calluna* und *Genista* (LRT-Nr. 2310) und

- trockenen, kalkreichen Sandrasen (LRT-Nr. 6120) sowie
- der Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* (LRT-Nr. 2330)

sowie die Entwicklung und Wiederherstellung

- der Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* (LRT-Nr. 2330) im Bereich östlich der Chaussee Altdöbern - Großräschen, nördlich und südlich der ehemaligen Grubenbahn.

5 Bestand und Bewertung der nach § 32 BbgNatSchG geschützten Biotope sowie von Biotopen, die Einfluss auf die in Nummer 3 aufgeführten Lebensraumtypen und Arten haben

Erhaltung und Entwicklung der gemäß § 32 BbgNatSchG geschützten naturnahen Kiefernwälder.

Ziel ist die Stabilisierung und Erhaltung der naturnahen Bestände durch einzelbaum- bis horstweise Nutzung.

Als vorrangiges Verjüngungsverfahren sollte die Naturverjüngung Anwendung finden.

6 Umsetzung

Geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der unter Nummer 4 aufgeführten Erhaltungsziele sind in Anlage 2 aufgeführt. Unberührt bleiben Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordnet oder durchgeführt werden.

Für die Betreuung der Umsetzung des Bewirtschaftungserlasses ist die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege verantwortlich und für die Durchsetzung beziehungsweise Berücksichtigung im Vollzug der einzelnen Erhaltungsmaßnahmen die jeweilig zuständige Fachbehörde, die darüber die zuständige Naturschutzbehörde informiert.

7 In-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt am Tage seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Erhaltungsmaßnahmen und Umsetzungsinstrumente für die in Nummer 3 aufgeführten Lebensraumtypen/Arten sowie für die in Nummer 5 aufgeführten Biotope

| LRT/Art | Maßnahme | Instrument | Zuständigkeit/Kooperationspartner | Nummer der Teilfläche |
|---|--|--|---|--------------------------------------|
| Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Trockenrasen | | | | |
| 2330, 6120 | Keine Erstaufforstungen auf den Flächen dieser LRT und geschützten Biotope | § 32 BbgNatSchG § 8 LWaldG § 9 LWaldG | untere Naturschutzbehörde untere Forstbehörde untere Forstbehörde | 055 24, 26, 27, 42, 43, 45, 46 |
| | Keine Holzlagerung auf Flächen dieser LRT und geschützten Biotope | § 32 BbgNatSchG § 8 LWaldG | untere Naturschutzbehörde untere Forstbehörde | 055 24, 26, 27, 42, 43, 45, 46 |
| | Kein Zuwerfen mit Schlagabraum der LRT und geschützten Biotope | Beratung | untere Forstbehörde | 055 24, 26, 27, 42, 43, 45, 46 |
| | Kein Einbringen von Abfallmaterial von Entrindungs-Maschinen auf die Flächen der LRT und geschützten Biotope | § 32 BbgNatSchG § 4 LWaldG (keine ord. Forstwirtschaft) | untere Naturschutzbehörde untere Forstbehörde | 055 24, 26, 27, 42, 43, 45, 46 |
| | Unterbindung und ggf. Beseitigung der Gehölzsukzessionen | § 32 BbgNatSchG | untere Naturschutzbehörde | 055 24, 26, 27, 42, 43, 45, 46 |
| | Keine Nutzungsartenänderung | § 32 BbgNatSchG § 8 LWaldG | untere Naturschutzbehörde untere Forstbehörde | 055 24, 26, 27, 42, 43, 45, 46 |
| Keine Neuaufforstungen | § 9 LWaldG | untere Forstbehörde | 055 24, 26, 27, 42, 43, 45, 46 | |

| LRT/Art | Maßnahme | Instrument | Zuständigkeit/Kooperationspartner | Nummer der Teilfläche |
|---|--|---|--|--------------------------------------|
| | Kein Ausbringen von Sekundärrohstoffdünger | § 32 BbgNatSchG § 8 LWaldG | untere Naturschutzbehörde untere Forstbehörde | 055 24, 26, 27, 42, 43, 45, 46 |
| | Keine Anlage von Kirtungen, Wildäckern, Wildwiesen, Salzlecken und Schöpfstellen | DVO LJagdG § 32 BbgNatSchG | untere Naturschutzbehörde untere Forstbehörde | 055 24, 26, 27, 42, 43, 45, 46 |
| Erhaltung typisch ausgebildeter Zwergstrauchheiden, Besenginsterheiden, Wacholdergebüsch | | | | |
| 2310 | Keine Erstaufforstungen auf den Flächen dieser LRT und geschützten Biotope | § 32 BbgNatSchG § 8 LWaldG § 9 LWaldG | untere Naturschutzbehörde untere Forstbehörde | 06 6, 7, 14, 34 |
| | Keine Holzlagerung auf Flächen dieser LRT und geschützten Biotope | § 32 BbgNatSchG § 8 LWaldG | untere Naturschutzbehörde untere Forstbehörde | 06 6, 7, 14, 34 |
| | Kein Zuwerfen mit Schlagabraum der LRT und geschützten Biotope | § 8 LWaldG | untere Forstbehörde | 06 6, 7, 14, 34 |
| | Kein Einbringen von Abfallmaterial von Entrindungs-Maschinen auf die Flächen der LRT und geschützten Biotope | § 32 BbgNatSchG § 8 LWaldG | untere Naturschutzbehörde untere Forstbehörde | 06 6, 7, 14, 34 |
| | Keine Verunreinigung durch Schmierstoffe | § 32 BbgNatSchG § 4 LWaldG § 8 LWaldG | untere Naturschutzbehörde untere Forstbehörde | 06 6, 7, 14, 34 |
| | Unterbindung und ggf. Beseitigung der Gehölzsukzessionen | § 32 BbgNatSchG | untere Naturschutzbehörde | 06 6, 7, 14, 34 |
| | Keine Nutzungsartenänderung | § 32 BbgNatSchG § 8 LWaldG | untere Naturschutzbehörde untere Forstbehörde | 06 6, 7, 14, 34 |
| | Keine Neuaufforstungen | § 8 LWaldG | untere Forstbehörde | 06 6, 7, 14, 34 |

| LRT/Art | Maßnahme | Instrument | Zuständigkeit/Kooperationspartner | Nummer der Teilfläche |
|---|---|--------------------------------|--|--------------------------------------|
| | Kein Ausbringen von Sekundärrohstoffdünger | § 32 BbgNatSchG § 8 LWaldG | untere Naturschutzbehörde untere Forstbehörde | 06 6, 7, 14, 34 |
| | Keine Anlage von Kirtungen, Wildäckern, Wildwiesen, Salzlecken und Schöpfstellen | DVO L.JagdG § 32 BbgNatSchG | untere Naturschutzbehörde untere Forstbehörde | 06 6, 7, 14, 34 |
| Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Wäldern | | | | |
| Naturnaher Nadelwälder (§ 32 BbgNatSchG) | Stabilisierung und Erhaltung der naturnahen Kiefernwälder durch einzelstamm- bis horstweise Nutzung | § 4 LWaldG | untere Forstbehörde | 082 18, 22, 25, 28, 61, 66, 67 |
| | Verjüngung der Bestände vorrangig durch Naturverjüngung | § 4 LWaldG | untere Forstbehörde | 082 18, 22, 25, 28, 61, 66, 67 |

Abkürzungen:

- LRT Lebensraumtypen
- BbgNatSchG Brandenburgisches Naturschutzgesetz
- LWaldG Landeswaldgesetz
- DVO L.JagdG Durchführungsverordnung Landesjagdgesetz

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg zur Förderung der Konversion im Land Brandenburg

Vom 22. Dezember 2004

Inhaltsverzeichnis

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 8 Geltungsdauer

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf der Grundlage des Operationellen Programms (OP) für den Zeitraum 2000 - 2006 unter Beachtung der hier geltenden einschlägigen Bestimmungen aus den EU-Verordnungen, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen für Maßnahmen zur Entwicklung militärischer Hinterlassenschaften mit dem Ziel ihrer zivilen Nachnutzung (Konversion) im Land Brandenburg.
 - 1.2 Militärische Hinterlassenschaften im Sinne dieser Richtlinie sind:
 - Flächen und Bereiche, deren bisherige militärische Nutzung aufgegeben wurde oder deren Aufgabe absehbar ist. Dazu gehören ehemalige WGT-, NVA-, MdI- und Grenztruppen-Flächen sowie vormals von der Bundeswehr genutzte Flächen;
 - ehemalige Rüstungsbetriebe und ehemals durch Rüstungsbetriebe genutzte Flächen, die durch die dauerhafte Umstellung der militärischen auf eine zivile Produktpalette nicht mehr benötigt werden.
 - 1.3 Mit den Fördermaßnahmen sollen kurz- und mittelfristig die durch die militärische Vornutzung der Liegenschaften entstandenen negativen Auswirkungen insbesondere auf Umwelt und wirtschaftliche Infrastruktur der betroffenen Standorte und Regionen beseitigt oder zumindest verringert werden.
 - 1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- ### **2 Gegenstand der Förderung**
- 2.1 Maßnahmen zur Wiederherrichtung und Sanierung von Konversionsliegenschaften mit dem Schwerpunkt „Schutz und Verbesserung der Umwelt“.

- 2.1.1 Vorbereitung und Durchführung von Abriss, Bäumung, Entsiegelung sowie Altlastenbeseitigung und Geländeaufbereitung, wenn dies zur Beseitigung von Gefährdungspotenzialen und zur Verbesserung der Umwelt beiträgt. Zur Vorbereitung gehören z. B. Projektplanung, mit dem Umland verzahnte Entwicklungskonzeptionen, Bestandserfassung und Altlastenuntersuchungen.

Insbesondere sind solche Gesamtmaßnahmen förderfähig, deren Finanzierung über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht oder nicht vollständig gesichert werden kann. Die Beseitigung von Altlasten ist förderfähig auch im Umgebungsbereich von ehemaligen militärischen Liegenschaften, wenn die Kontaminationen eindeutig der militärischen Nutzung zuzuordnen sind.

- 2.1.2 Kampfmittelräumung, wenn sie für die Entwicklung der Liegenschaft zwingend notwendig und keine andere Finanzierung möglich oder kein anderer Finanzierungsträger vorhanden ist.

- 2.1.3 Herstellung gefahrloser Zugänglichkeit und touristischer Erschließung von Konversionsflächen in öffentlicher Zuständigkeit (insbesondere auf ehemaligen Truppenübungsplätzen).

- 2.2 Maßnahmen auf Konversionsliegenschaften mit Schwerpunkt auf „Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur“

- 2.2.1 Herstellung und Verbesserung wirtschaftsnaher Infrastruktur auf Konversionsflächen zur vorrangigen gewerblichen und/oder industriellen Nutzung. Dazu gehören Flächenfreilegung und -sanierung in Verbindung mit innerer verkehrlicher und technischer Erschließung sowie äußere Erschließung im Umgebungsbereich von Konversionsliegenschaften.

- 2.2.2 Sicherung, Sanierung, Umbau und gegebenenfalls Einrichtung von früher militärisch genutzten Gebäuden für eine wirtschaftsrelevante Nachnutzung, insbesondere zur Ansiedlung von kleinen und mittleren Unternehmen, sowie von Existenzgründern; darüber hinaus für touristische, wissenschaftliche, kulturelle Zwecke, sofern sie der wirtschaftlichen Belebung sowie der Erhöhung der Attraktivität des Standortes für den Fremdenverkehr dienen.

- 2.2.3 Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen zur Erschließung oder Entwicklung von Wohngebieten,
- Schaffung kommunaler Einrichtungen, die der Daseinsvorsorge dienen,
- den Kommunen obliegende Planungsaufgaben zur Schaffung von Baurecht,
- Maßnahmen zur Sicherung des Flugbetriebes auf ehemaligen Militärflugplätzen.

- 2.3 Effizienzerhöhung der Maßnahmen nach Nummern 2.1 und 2.2 durch Organisation des Erfahrungsaustausches

und von Informationsveranstaltungen unter Einschluss der internationalen Zusammenarbeit mit den Mittel- und Osteuropäischen Staaten (MOE-Staaten).

Rechtliche beziehungsweise gesetzliche Verpflichtungen des Eigentümers sind **nicht** Gegenstand der Förderung.

3 Zuwendungsempfänger

4.6 GA-Förderung

3.1 Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach Nummern 2.1, 2.2, 2.3:

Eine Förderung erfolgt grundsätzlich nur, wenn dies aus der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GA) nicht möglich ist.

Öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften sowie nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete juristische Personen.

4.7 Voraussetzung für die Bewilligung von Fördermitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) ist die Zustimmung des EFRE-Ausschusses des Landes Brandenburg.

3.2 Zuwendungsempfänger entsprechend Nummer 3.1 können auf besonderen Antrag die Zuweisungen gemäß VV/VVG Nr. 12 zu § 44 LHO zur Erfüllung des Zuwendungszweckes an einen Dritten weiterleiten. In solchen Fällen kann der Dritte den Eigenanteil teilweise oder gänzlich erbringen, insoweit es sich bei dem Dritten um eine sonstige öffentliche Institution im Sinne der EU-Regelungen handelt. Die Weiterleitung darf keinen Beihilfecharakter im Sinne des Artikels 87 des EG-Vertrages aufweisen.

4.8 Planungsrechtliche Voraussetzungen

Zuwendungsvoraussetzung ist für Infrastrukturvorhaben entsprechend Nummer 2.2 grundsätzlich das Vorliegen eines rechtswirksamen Bebauungsplans oder der Verfahrensstand gemäß § 33 des Baugesetzbuches (BauGB) beziehungsweise die Zustimmung gemäß § 125 Abs. 2 BauGB.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der Zuwendungsempfänger hat die gewährte Zuwendung nur für den von der Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid ausdrücklich bestimmten Zuwendungszweck einzusetzen.

4.9 Dem Förderantrag ist, wenn Erdarbeiten durchgeführt werden, die Munitionsfreiheitsbescheinigung des Staatlichen Munitionsbergungsdienstes - sofern Munitionsberäumung nicht selbst Gegenstand der Förderung ist - sowie bei Maßnahmen mit Altlastenbezug eine Stellungnahme der unteren Abfallwirtschaftsbehörde beizufügen.

4.2 Eine Zuwendung wird nur ausgereicht, sofern die Maßnahmen nicht von anderen Stellen durchzuführen beziehungsweise die Kosten nicht von anderen Stellen zu tragen sind oder im Rahmen eines anderen Programms gefördert werden können. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.3 Mit der Maßnahme darf erst nach Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen werden.

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

4.4 Das Vorhaben muss den Belangen der Raumordnung und Landesplanung sowie des Natur- und Umweltschutzes Rechnung tragen.

5.3 Fördersätze

4.5 Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummern 2.1 und 2.2 dürfen in der Regel nur auf Flächen erfolgen, die sich im Eigentum des Antragstellers befinden oder an denen der Antragsteller eigentumsgleiche Rechte hat und auf denen ohne vorhergehende Maßnahmen zur Reaktivierung keine Investitionen vorgenommen werden können.

5.3.1 Der Fördersatz bei Maßnahmen nach Nummern 2.1 bis 2.3 beträgt bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.3.2 Werden Maßnahmen gemäß Nummern 2.1 und 2.2 mit Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit (derzeit: §§ 260 ff. beziehungsweise § 279a SGB III) verbunden, so können die dabei bewilligten Fördermittel bei Vorliegen gegebener Voraussetzungen als kommunaler Miteleistungsanteil angerechnet werden. Von der antragstellenden Kommune ist grundsätzlich ein kommunaler Mindestanteil der zuwendungsfähigen Gesamtkosten zu erbringen.

Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummern 2.1 und 2.2 dürfen bei Flächen, die sich nicht im Eigentum der Antragsteller nach Nummer 3.1 befinden, nur gewährt werden, wenn die Wahrung von kommunalen beziehungsweise Gemeinwohlinteressen durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche (analog Anhang 7 des 22. Rahmenplans der GA, Bundestags-Drucksache 12/4850 vom 19. Mai 1993) städtebauliche Verträge sichergestellt ist.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Bei der Förderung ist grundsätzlich das Ziel der gesamten Standortentwicklung zu beachten. Mehrere durchzuführende Einzelmaßnahmen sind nach Möglichkeit zu einer Gesamtmaßnahme zusammenzufassen.

6.2 Eine Verzahnung mit anderen Förderprogrammen zu einem sinnvollen Fördermix ist grundsätzlich anzustreben. Vorrangig gefördert werden Vorhaben, die unmittelbar oder mittelbar positive Auswirkungen auf den ersten Arbeitsmarkt erwarten lassen. Gegebenenfalls ist die Koordination mit Maßnahmen anzustreben, die aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) sowie im ländlichen Raum auch aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) unterstützt werden.

6.3 Mit den geförderten Maßnahmen soll innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Die Projektdurchführung ist auf den 30. Juni 2007 begrenzt.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Förderanträge für Maßnahmen dieser Richtlinie sind bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (Bewilligungsbehörde) zu stellen.

Vor einer formalen Antragstellung ist eine Projektskizze (Maßnahmebeschreibung, Begründung der Notwendigkeit des Vorhabens und Grobkostenschätzung) beim Ministerium für Wirtschaft, Referat 36/Konversion, und der Bewilligungsbehörde einzureichen.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörde ist die

InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB)
Steinstraße 104 - 106
14480 Potsdam.

7.2.2 Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind im Einzelfall ergänzende beziehungsweise erläuternde Unterlagen und Nachweise vorzulegen.

7.3 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung

der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften/Verwaltungsvorschriften für Gemeinden (VV/VVG) zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender Vorschriften der EU für den Strukturzeitraum 2000 - 2006 zu beachten, insbesondere der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.

7.4 Abweichend von den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO wird bestimmt:

- a) Zuwendungs(teil)beträge dürfen nur unter Vorlage von Nachweisen über die im Rahmen des Zweckes tatsächlich getätigten Ausgaben ausbezahlt werden (VV/VVG Nr. 7 zu § 44 LHO).
- b) Ein letzter Teilbetrag von 5 vom Hundert der Gesamtzuwendung darf darüber hinaus erst gezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) beziehungsweise Nummer 7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G) vollständig und in prüffähiger Form vorgelegt hat.

7.5 Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Bundesgesetz) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034).

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2006.

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung
des Studentenwerkes Potsdam**

Bekanntmachung des Studentenwerkes Potsdam
Vom 26. Februar 2005

Auf Grund des § 83 Satz 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394) in Verbindung mit § 5 Satz 2 Nr. 2 der Satzung des Studentenwerkes Potsdam vom 26. Januar 2004 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2004 (ABl. S. 688) hat der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Potsdam die Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Studentenwerkes Potsdam mit Beschluss vom 16. November 2004 erlassen.

Die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Änderungssatzung vom 16. November 2004 genehmigt.

Die Änderungssatzung wird nachfolgend veröffentlicht.

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung
des Studentenwerkes Potsdam**

- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Artikel 1

Die Satzung des Studentenwerkes Potsdam vom 26. Januar 2004 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2004 (ABl. S. 688) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nr. 4 wird das Wort „und“ gestrichen.
2. In Satz 1 werden nach der Nummer 5 die folgenden Nummern 6 und 7 eingefügt:

„6. des Theologischen Seminars Elstal (Fachhochschule) des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden Deutschlands KdöR und

7. der Hochschule für digitale Medienproduktion (The German Film School) in Elstal“.

3. Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für die in Satz 1 Nr. 6 und 7 genannten Hochschulen ist die Wahrnehmung der Aufgaben auf die Durchführung von Maßnahmen nach Satz 2 Nr. 3 beschränkt.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Potsdam, 16. November 2004

Prof. Dr. Knut Kiesant
Vorsitzender des Verwaltungsrates
des Studentenwerkes Potsdam

Karin Bänsch
Geschäftsführerin des
Studentenwerkes Potsdam

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0